

Begriffe

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) ist zuständig für die Förderung und Koordination von Aktivitäten zur Prävention von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zuständig. Zu diesem Zweck definiert die FRB, unter Beachtung nationaler und internationaler Vorgaben und Diskurse, die für ihre Arbeit notwendigen Begriffe.

Begriff	Definition
Rassismus	<p>Rassismus im engeren Sinn bezeichnet eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer Physiognomie und/oder ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit einteilt und hierarchisiert. Menschen werden nicht als Individuen behandelt, sondern als Mitglieder pseudo-natürlicher Gruppen («Rassen»). Als solche werden ihnen kollektive und unveränderbare minderwertige moralische, kulturelle oder intellektuelle Eigenschaften zugeschrieben.</p> <p>Alltagssprachlich versteht man unter «Rassismus» die nicht zwingend ideologisch fundierte, oft unabsichtliche oder sogar unbewusste Hierarchisierung von Menschen und Bevölkerungsgruppen, welche gesellschaftliche Strukturen, Institutionen und Dynamiken prägt und zu Machtverhältnissen, Ausgrenzungen und Privilegien führt oder diese aufrechterhält. Dieser Rassismus lässt sich nicht allein auf (böswilliges) Handeln Einzelner zurückführen, sondern wird historisch, sozial und kulturell vermittelt und ist in den gesellschaftlichen Strukturen verankert. Rassismus ist folglich ein gesamtgesellschaftliches Problem, welches als solches angegangen werden muss.</p> <p>Rassismus manifestiert sich:</p> <ul style="list-style-type: none">– in Vorurteilen, Stereotypen oder Aggressionen– in Formen institutioneller und struktureller sowie direkter oder indirekter Diskriminierung– in rassistisch motivierten strafbaren Handlungen (Hassverbrechen / <i>hate crime</i>)– mündlichen und schriftlichen Äusserungen, die zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung aufstacheln (Hassrede / <i>hate speech</i>) <p>In der Schweiz sind aufgrund von 261^{bis} StGB verschiedene Formen rassistischer Hetze verboten, die an die Öffentlichkeit adressiert ist (Aufruf zu Hass oder Verbreiten von rassistischen Ideologien). Ebenfalls verboten ist die direkte Diskriminierung wegen der «Rasse», Ethnie oder Religion einer Person oder einer Personengruppe.</p> <p>Staatliches Handeln zur Rassismusbekämpfung beschränkt sich aber nicht auf gesetzlich verbotene, strafrechtliche Handlungen, sondern erfordert einen umfassenderen Einsatz, der Prävention und Sensibilisierung aber auch den Einsatz gegen strukturellen und institutionellen Rassismus umfasst.</p>

«Rasse»	<p>«Rasse» ist eine soziale Konstruktion mittels derer die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit von Menschen zu einer Gruppe oder Bevölkerung definiert und/oder legitimiert wird.</p> <p>Mit dem aus den Naturwissenschaften entlehnten Begriff werden in sozialwissenschaftlicher Anwendung sozioökonomische, kulturelle oder religiöse Ungleichheiten als biologisch gegeben erklärt und physiologische, genetische, soziale, kulturelle, symbolische und intellektuelle Unterschiede begründet, um Menschen auszugrenzen und ihnen Menschenrechte und Menschenwürde abzusprechen.</p> <p>Der Begriff «Rasse» ist im europäischen, insbesondere im deutschen Sprachraum aus historischen Gründen (Nationalsozialismus) verpönt. In internationalen Vertragswerken ist er aber als Diskriminierungsmerkmal etabliert, weshalb er auch in den rechtlichen Bestimmungen der meisten Länder und der Schweiz (Art. 8 BV, Art. 261^{bis} StGB) aufgeführt bleibt.</p> <p>Im englischsprachigen Raum, insbesondere in den USA, wird <i>Race</i> als sozial konstruierte Kategorie (Rassifizierung) verstanden und nicht gemieden. Bis heute konnten sich keine alternativen Begriffe oder Umschreibungen durchsetzen (z.B. Ethnie, Herkunft), welche alle mit dem Begriff «Rasse» eingeschlossenen Merkmale griffig umfassen und einen gleichbleibenden Schutz vor rassistischer Diskriminierung gewährleisten können.</p> <p>→ Mahon, 2019: «Der Begriff «Rasse» im Schweizerischen Recht».</p>
Rassifizierung	<p>Angelehnt an den angelsächsischen Gebrauch des Begriffs «Race» als soziale Konstruktion, wird mit «Rassifizierung» der Prozess bezeichnet, der Menschen nach tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen kategorisiert, stereotypisiert und sie aufgrund dieser Merkmale hierarchisiert.</p> <p>Der Begriff «Rassifizierung» wird verwendet, um Historizität und soziale Konstruktion von «Rasse» zu unterstreichen. Damit soll der Fokus weg von einer vermeintlichen Realität hin zum ausgrenzenden Akt gerichtet werden.</p>
Rassistische Diskriminierung	<p>Rassistische Diskriminierung bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener physiognomischer Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Eigenschaften und/oder religiöser Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet.</p> <p>Rassistische Diskriminierung muss nicht zwingend ideologisch begründet sein.</p>
Direkte oder unmittelbare Diskriminierung	<p>Direkte oder unmittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person aus nicht zulässigen Gründen in einer vergleichbaren Situation gegenüber einer anderen Person benachteiligt wird.</p> <p>Diskriminierend ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie an Merkmale anknüpft, welche einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität einer Person ausmachen und somit auch die Menschenwürde tangieren (eine nicht abschliessende Aufzählung liefert Art. 8 Abs. 2 BV). Liegen jedoch qualifizierte Rechtfertigungsgründe für die Differenzierung vor, so handelt es sich zwar um eine Ungleichbehandlung, nicht aber um eine Diskriminierung (erstmal 2000 in BGE 126 II 377 E. 6a S. 392 f.).</p>

Indirekte oder mittelbare Diskriminierung	Als indirekte oder mittelbare Diskriminierung werden Politiken, Praktiken oder gesetzliche Grundlagen bezeichnet, welche trotz ihrer augenscheinlichen Neutralität im Ergebnis zu einer nicht zulässigen Ungleichbehandlung bestimmter Personen oder Gruppen führen (Vgl. BGE 129 I 217 E. 2.1 S. 224 (2003)).
Mehrfachdiskriminierung	Mehrfachdiskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person gleichzeitig aufgrund von mehreren verpönten Merkmalen diskriminiert wird (z.B. aufgrund von physiognomischen Merkmalen oder religiöser Zugehörigkeit <u>und</u> aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität oder Orientierung, der sozioökonomischen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder eines anderen Merkmals).
Intersektionale Diskriminierung	Intersektionalität beschreibt nicht die additive (Mehrfachdiskriminierung), sondern die verschränkende Wirkung von Diskriminierungsformen. Der Begriff Intersektionalität zeigt Diskriminierungsformen auf, die sich nicht voneinander trennen lassen und gegenseitig bedingen. Solche komplexen, intersektionalen Diskriminierungen können mit dem in der Schweiz bestehenden sektoriell ausgestalteten Diskriminierungsschutz nur unzulänglich erfasst werden.
Institutionelle Diskriminierung / institutioneller Rassismus	Institutionelle Diskriminierung liegt vor, wenn Abläufe oder Regelungen von Institutionen oder Organisationen gewisse Personen und Gruppen in besonders benachteiligender Weise treffen und ausgrenzen. Institutionelle Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn der Staat nicht allen Bevölkerungsgruppen gegenüber seiner Schutz- und Fürsorgepflicht gleichermassen nachkommt. Institutionelle Diskriminierung liegt weiter vor, wenn eine Institution ihre Mitarbeitende sowie ihre Adressaten und Adressatinnen ungenügend vor Diskriminierungen schützt (etwa durch Richtlinien und Sanktionen, Weiterbildungen und abgesicherte Arbeitsprozesse).
Strukturelle Diskriminierung / struktureller Rassismus	Strukturelle Diskriminierung bezeichnet eine in der Gesellschaft begründete und historisch gewachsene Ausgrenzung und Benachteiligung bestimmter Gruppen, welche als «normal» hingenommen und deshalb auch nicht unbedingt wahrgenommen oder hinterfragt wird. Den Gegenpol dazu bildet die strukturelle Privilegierung: führende gesellschaftlichen Gruppen und Schichten sind sich ihrer Privilegien nicht bewusst und betrachten diese als «natürlich» gegeben (im US-amerikanischen Diskurs: <i>White Privilege</i>). Mit strukturellem Rassismus können weitergehend auch durch Tradition, Sozialisation und Erziehung geprägte Welt- und Menschenbilder bezeichnet werden, die weitgehend unbewusst Werte, Einstellungen und Handlungen prägen. Solche impliziten Wertvorstellungen (<i>implicit bias</i>) sind tiefstehend, sie können nicht allein durch punktuelle, personenbezogene Massnahmen verändert werden, sondern erfordern eine kontinuierliche Hinterfragung von gesellschaftlichen Strukturen, damit mögliche diskriminierende Wirkungen erkannt und angegangen werden können.
<i>Racial Profiling</i> / Verdachtsunabhängige Personenkontrolle	Von <i>Racial Profiling</i> wird gesprochen, wenn eine Person ohne konkretes Verdachtsmoment allein aufgrund von physiognomischen Merkmalen, kulturellen Eigenarten (Sprache, Name) und/oder (vermuteter) ethnischer Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit von Polizei-, Sicherheits- oder Zollbeamten kontrolliert wird. <i>Racial Profiling</i> wird als unprofessionell und ineffektiv kritisiert und ist in vielen Ländern gesetzlich verboten.

	<p>Verbote und Weiterbildungen allein können implizite Wertvorstellungen (s.o.) und institutionelle Praxen nicht verändern. Wichtig ist, die polizeiliche Praxis derart anzupassen, dass Vorfälle unabhängig kontrolliert und sanktioniert werden können.</p>
Einstellungen	<p>«Einstellung» bezeichnet eine positive, negative oder stereotype Meinung, Ansicht oder inneres Verhältnis, die/das jemand zu einer Sache oder zu einem Sachverhalt hat.</p> <p>Persönliche Einstellungen, wenn sie im privaten Kreis geäußert werden, sind von der Meinungsfreiheit geschützt und werden rechtlich nicht geahndet.</p> <p>Rassistische Einstellungen führen nicht zwingend zu rassistischen Handlungen und sind nicht unbedingt ideologisch begründet. Sie können aber zu einem Klima beitragen, in dem rassistische Äußerungen und diskriminierende Handlungen eher toleriert oder gutgeheissen werden.</p>
Fremdenfeindlichkeit	<p>Mit Fremdenfeindlichkeit (Xenophobie) wird eine auf Vorurteile und Stereotype gestützte Haltung bezeichnet, die alles «Fremde» negativ wertet bzw. Abzulehnendes als «fremd» verurteilt, ohne damit auf spezifische (rassifizierte) Menschengruppen ausgerichtet zu sein.</p> <p>«Xenophobie» wird oft als naturgegebenes, unveränderbares Verhalten verstanden und gerechtfertigt. Stigmatisierungsprozesse sind aber immer kulturell und sozial bedingt und daher veränderbar.</p> <p>Der Begriff ist in internationalen Vertragswerken und Dokumenten gebräuchlich (häufig als Begriffspaar <i>racism and xenophobia</i>).</p>
Rassismus gegen Schwarze Menschen / Anti-Schwarzer Rassismus	<p>Rassismus gegen Schwarze Menschen (anti-schwarzer Rassismus) bezieht sich spezifisch auf das Merkmal der Hautfarbe und auf physiognomische Merkmale.</p> <p>Die Merkmale der Rassifizierung Schwarzer Menschen sind sichtbar und unwandelbar – das Individuum wird auf seine Physiognomie reduziert, andere Persönlichkeitsmerkmale wie «ethnische» oder religiöse Zugehörigkeit, Herkunft, Bildung oder sozioökonomischer Status sind sekundär.</p> <p>Rassismus gegenüber Schwarzen Menschen bildet den Kern der rassistischen Ideologien des 18. und 19. Jahrhunderts, die der Rechtfertigung der kolonialen Herrschaftssysteme und der Sklaverei dienten. Die durch Kolonialismus und Sklaverei geprägten Bilder sind bis heute prägend bei der Wahrnehmung Schwarzer Menschen.</p> <p>Rassismus gegen Schwarze Menschen umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – rassistisch motivierte strafbare Handlungen, wie Angriffe auf die körperliche Integrität oder das Eigentum Schwarzer Personen und Institutionen (Hassverbrechen / <i>hate crimes</i>); – mündliche und schriftliche Äußerungen, wie das Verbreiten anti-schwarzer, häufig kolonialgeprägter und hierarchisierender Weltbilder, die Aufstachelung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung (Hassrede / <i>hate speech</i>); – direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung;

	<p>Welche Begriffe als Selbstbezeichnungen verwendet werden (beispielsweise Schwarz oder <i>People of Color</i>) und wer darunterfällt (nur Afrodeszendente oder alle Menschen dunkler Hautfarbe) wird laufend diskutiert und neu definiert. («Schwarz» wird hier grossgeschrieben um sichtbar zu machen, dass es sich nicht um ein Adjektiv oder um die Hautfarbe handelt, sondern um eine soziale Kategorie und Selbstbezeichnung.)</p>
<p>Antimuslimischer Rassismus</p>	<p>Antimuslimischer Rassismus bezeichnet eine ablehnende Haltung und Einstellung gegenüber Menschen, die sich als Musliminnen oder Muslime bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden.</p> <p>Dem antimuslimischen Rassismus liegt ein ausschliessendes Wir-Sie Weltbild (Ideologie) zugrunde, das auf historisch gewachsenen Zerrbildern und negative Stereotypen (Feindbild Araber, Orientalismus, Kreuzzüge) beruht und die Vorstellung eines «Kriegs der Zivilisationen» beschwört. Antimuslimischer Rassismus umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rassistisch motivierte strafbare Handlungen, wie Angriffe auf die körperliche Integrität oder das Eigentum muslimischer Personen und Institutionen (Hassverbrechen / <i>hate crimes</i>); – mündliche und schriftliche Äusserungen, wie das Verbreiten muslimfeindlicher Weltbilder, die Aufstachelung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung (Hassrede / <i>hate speech</i>); – direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung; <p>Der Begriff antimuslimischer Rassismus wird dem der Islamfeindlichkeit oder der Islamophobie vorgezogen, weil der Fokus der staatlichen Massnahmen gegen die Diskriminierung auf dem Schutz der Menschen liegt und nicht auf dem Schutz der Religion.</p>
<p>Judenfeindlichkeit / Antisemitismus</p>	<p>Judenfeindlichkeit drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden.</p> <p>Antisemitismus wird heute als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Er stellt im Rahmen des Rassismus ein spezifisches Phänomen dar, weil mit ihm anhand einer religiösen Zugehörigkeit (auf welche sich die Judenfeindlichkeit / Antijudaismus bezieht) eine Volkszugehörigkeit (auf welche sich der Antisemitismus bezieht) zugeschrieben wird.</p> <p>Dem Antisemitismus liegt ein ausschliessendes Wir-Sie Weltbild (Ideologie) zugrunde, das sich in Verschwörungsdiskursen äussert und von historisch gewachsenen Zerrbildern und negativen Stereotypen des «Juden» geprägt ist: «Juden» werden als (machtgieriges, rachsüchtiges, blutrünstiges, amoralisches) Kollektiv betrachtet, das konspiriert, um der Menschheit zu schaden bzw. sie zu beherrschen und das in der Gesellschaft, in der es lebt, wesensfremd und destruktiv bleibt.</p> <p>Antisemitismus manifestiert sich in feindseligen Überzeugungen, Vorurteilen oder Stereotypen, die sich – deutlich oder diffus – in der Kultur, der Gesellschaft oder in Einzelhandlungen zeigen und die darauf zielen, jüdische Personen und Institutionen zu beleidigen, herabzusetzen, auszugrenzen, zu benachteiligen oder auch als grundsätzlich «anders» zu betrachten.</p>

	<p>Antisemitismus umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> – rassistisch motivierte strafbare Handlungen, wie Angriffe auf die körperliche Integrität oder das Eigentum jüdischer Personen und Institutionen (Hassverbrechen / <i>hate crimes</i>); – mündliche und schriftliche Äusserungen, wie das Verbreiten antisemitischer Weltbilder, die Aufstachelung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung (Hassrede / <i>hate speech</i>); – direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung; – Leugnung, Verharmlosung und Rechtfertigung des Holocaust/der Shoah (diese stehen häufig in Zusammenhang mit Verschwörungsdiskursen und unterstellen – explizit oder implizit – der jüdischen Gemeinschaft, aus dem vermeintlich erfundenen Genozid Kapital schlagen zu wollen bzw. rechtfertigen den Nationalsozialismus). <p>Verweise auf jüdische Personen oder Organisationen können in judenfeindlichen Äusserungen durch Begriffe verschleiert werden, die alte antijüdische Stereotype transportieren, wie «Rothschild» und «Finanzoligarchie», oder auch durch die Bezeichnungen «Zionisten» und «Israel». In diesen Fällen ist der Kontext der Aussage ausschlaggebend, um zu entscheiden, ob es sich um Antisemitismus handelt.</p> <p>Der Fokus der staatlichen Massnahmen gegen Antisemitismus liegt nicht auf dem Schutz der Religion als solcher, sondern auf dem Schutz der Menschen. (Diese Definition präzisiert und erweitert die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA).)</p>
Antiziganismus	<p>Antiziganismus ist ein in Anlehnung an Antisemitismus gebildeter, seit den 1980er Jahren verwendeter Begriff zur Bezeichnung der von Stereotypen und Feindschaft geprägten Einstellung gegen Jenische, Sinti, Roma und andere Personen und Gruppen, die mit dem Stigma «Zigeuner» versehen werden.</p> <p>Dem Antiziganismus liegt ein ausschliessendes Wir-Sie Weltbild (Ideologie) zugrunde, das von historisch gewachsenen, negativen Bildern geprägt ist.</p> <p>Antiziganismus umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – rassistisch motivierte strafbare Handlungen, wie Angriffe auf die körperliche Integrität, das Eigentum oder Institutionen der Jenischen, Sinti oder Roma oder als solche wahrgenommene Personengruppen (Hassverbrechen / <i>hate crime</i>) – mündliche und schriftliche Äusserungen (Hassrede / <i>hate speech</i>) – direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung – gesellschaftliche Ausgrenzung und die Verweigerung der Grundlagen zu eigenständiger (manchmal aber nicht immer fahrender) Lebensweise. <p>Antiziganismus hat sich historisch als ökonomische, gesellschaftliche oder staatliche Diskriminierung, politische Verfolgung bis hin zu Vertreibung, Internierung, Kindswegnahme, Zwangssterilisierung oder staatlich organisiertem Völkermord, z.B. unter dem NS-Regime, manifestiert.</p> <p>Der Begriff ist nicht unumstritten, denn er enthält die rassistische Fremdbezeichnung und reproduziert dadurch auch ein verzerrendes Feindbild, wenn er auf die Feindschaft gegenüber Jenischen, Sinti oder Roma verwendet wird. (Diese Definition präzisiert und erweitert die Arbeitsdefinition von Antiziganismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA).)</p>

Rechtsextremismus	<p>Wesentliche Merkmale des Rechtsextremismus sind die Infragestellung der Gleichwertigkeit aller Menschen und eine Ideologie der Ausgrenzung, die sich mit erhöhter Gewaltakzeptanz verbinden kann.</p> <p>Rechtsextreme sind von der «rassistisch», ethnisch und/oder kulturell bedingten Ungleichheit der Menschen überzeugt und verlangen nach ethnischer Homogenität. Grund- und Menschenrechte werden nicht als für alle Menschen überall gleich geltende Prinzipien akzeptiert. Abgelehnt und bekämpft werden der Wertepluralismus einer liberalen Demokratie und der sogenannte Multikulturalismus der globalisierten Gesellschaft.</p> <p>Diese Grundprinzipien stimmen auch für Personen und Organisationen, die sich als «Neue Rechte» oder «Identitäre» bezeichnen. Deren Vorstellung von ethnisch-kulturell «reinen» Räumen widerspricht der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und war und ist nicht ohne Gewalt erreichbar.</p>
Hassverbrechen (<i>Hate crime</i>)	<p>Als Hassverbrechen werden Handlungen bezeichnet, die durch Hass, Verachtung, Ausgrenzungsabsicht gegenüber einer Person oder Personengruppe motiviert sind.</p> <p>Die Diskriminierungsabsicht kann rassistisch, frauenfeindlich, homophob etc. begründet sein.</p> <p>Ein Hassmotiv kann in der Schweiz zu einer Verschärfung der Verurteilung aufgrund einer strafbaren Handlung führen (BGE 133 IV 308).</p> <p>Der Begriff wird an internationalen Konferenzen diskutiert (z.B. in der OSZE) und ist im US-amerikanischen Strafrecht verankert.</p>
Hassrede (<i>Hate speech</i>)	<p>Mit Hassrede werden Äusserungen gegenüber oder über eine Person oder Personengruppe bezeichnet, welche diese herabsetzt und verunglimpft.</p> <p>Zwar wird Hassrede auf nationaler und internationaler Ebene intensiv diskutiert, dennoch besteht noch keine einheitliche rechtliche Definition des vielschichtigen Begriffs. Obwohl Hassrede immer abwertend – und abhängig von der Perspektive moralisch verwerflich – ist, gilt nicht jede Hassrede als gefährlich genug, als dass sie rechtlich unzulässig wäre und einen Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen würde.</p> <p>In der Schweiz kann Hassrede dennoch von verschiedenen Strafbestimmungen (etwa Art. 173, 174, 177, 180 oder 261^{bis} StGB) oder dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) erfasst sein.</p> <p><i>Rassistische</i> Hassrede ist aufgrund von Art. 4 ICERD strafrechtlich in Bezug auf rassifizierte ethnische, religiöse Gruppen oder der sexuellen Orientierung verboten (Art. 261^{bis} StGB).</p> <p>Hassreden verbreiten sich zunehmend im Internet, was deren rechtliche Ahndung häufig erschwert.</p> <p>→ Stahel, 2020: «Status quo und Massnahmen zu rassistischer Hassrede im Internet: Übersicht und Empfehlungen».</p>